

Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses Monheim

Am **Dienstag, den 18.03.2025 um 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

Vorab findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

2. Mitteilungen
 3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen
 4. Bauantrag auf Abbruch einer bestehenden Garage sowie Umbau eines Wohnhauses mit Sanierung des Dachstuhls und Ersatzneubau der abgebrochenen Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 15, Gmk. Weilheim, Bachgasse 15
 5. Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 264 und 266/3 Gmk. Warching
 6. Antrag auf isolierte Befreiung zum Bau eines Carports auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2198/3, Gmk. Monheim, Hubertusstraße 2
 7. Besprechung bauausschussrelevanter Punkte aus den Bürgerversammlungen 2024
 8. Nachträglich eingegangene Tagesordnungspunkte
- anschließend nichtöffentliche Sitzung**

Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ersuchen!

Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Änderung des Trockenwetterabflusses der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus dem Ablauf der Kläranlage der Stadt Monheim „Pilotprojekt Gailachtal“, von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen und von Niederschlagwasser in die Gailach

Bekanntmachung:

Die Stadt Monheim betreibt die städtische Kläranlage „Pilotprojekt Gailachtal“. Hierzu besteht die stets

widerrufliche gehobene Erlaubnis vom 27.03.2008 zum Einleiten von behandeltem Abwasser aus dem Ablauf der Kläranlage von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen und von Niederschlagwasser in die Gailach.

Mit Schreiben vom 18.03.2024 beantragte die Stadt Monheim die Änderung des Trockenwetterabflusses, zuletzt geändert mit Bescheid vom 13.06.2014. Der Trockenwetterabfluss Qd soll von 2100 m³/d auf 2.500 m³/d erhöht werden.

Der Trockenwetterabfluss der Stadt Monheim hat sich durch den Anschluss des Ortsteils Blossenau der Gemeinde Tagmersheim, des Stadtteils Flotzheim der Stadt Monheim sowie dem zukünftigen Anschluss des Stadtteils Rehau erhöht. Der Zweck des Antrags besteht darin, den Trockenwetterabfluss an das erhöhte Abwasseraufkommen anzupassen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Erteilung der beantragten Erlaubnis ist das Landratsamt Donau-Ries (Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Gemäß Art. 69 Satz 2 und 3 BayWG und Art. 73 BayVwVfG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend ist diese Bekanntmachung ab Beginn der Auslegungsfrist im Internet auf folgender Seite abrufbar (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 2 BayVwVfG):

<https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/wasserrecht/bekanntmachungen>
Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG).

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **20.03.2025** bis einschließlich **19.04.2025** (Auslegungsfrist) jeweils während der Öffnungszeiten - im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2, in 86609 Donauwörth, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95 (Telefon 0906 74-6002) und - in der Stadt Monheim, Marktplatz 23 86653 Monheim

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab Beginn der Auslegungsfrist bis spätestens 2 Wochen nach deren Ablauf, also bis einschließlich **03.05.2025** (Einwendungsfrist/Außerungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Behörden erhoben werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Erlaubnis einzulegen, können inner-

halb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Antrag und dem Vorhaben abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Landratsamt oder der Gemeinde maßgeblich. Die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist nicht möglich.

Erörterungstermin und weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Die Behörde kann gleichförmige Eingaben, die die vorstehenden Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn hierfür als Vertreter keine natürliche Person bestellt ist, unberücksichtigt lassen. Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer

der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 bis 5 BayVwVfG).

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamts Donau-Ries zu geben ist. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonstige Hinweise, Datenschutz

Kosten, die durch Einsichtnahme in Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 2.95, 2 Stock, Haus C, (Telefon 0906 74-6002 oder E-Mail wasserrecht@lra-donau-ries.de) eingeholt werden.

Soweit möglich sind Anfragen per Telefon oder E-Mail an die Behörde zu übermitteln. Falls ein Besuch der Behörde unumgänglich ist, ist vorab unter Angaben der Gründe ein Termin zu vereinbaren.

Für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die diesbezüglich bestehenden Rechte wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes (<https://www.donau-ries.de/landratsamt/Datenschutzerklaerung.aspx>) verwiesen.

Donauwörth, 04.03.2025
gez.
Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 3 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Nr. 4 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00-13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Buchdorf

Am **Montag, den 17.03.2025 um 19:30 Uhr** findet im Sitzungssaal im Rathaus Buchdorf die Sitzung des Gemeinderates Buchdorf statt.

Tagesordnung:

1. Bauantrag auf Überdachung einer Terrasse und Neubau eines Lagerhauses auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2742, Gmk. Buchdorf, Am Erlach 48
2. Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“ des Regionalplans der Region Augsburg
3. Sanierungskonzept des Marktes Kaisheim zur Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“; Beteiligung am Verfahren
4. Aufstellungsbeschluss für den Erlass der Einbeziehungssatzung „Am Kugelbach“, Gmk. Baierfeld, mit Freigabe der Entwurfsplanung
5. Bekanntgaben

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Grob
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Am Sportplatz II“, Buchdorf

Der Gemeinderat hat am 20.01.2025 den Bebauungsplan „Am Sportplatz II“, Buchdorf, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Sportplatz II“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Um-

weltbericht, avifaunistischem Gutachten, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Buchdorf, Rathaus, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106, (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter www.buchdorf.net → „Wirtschaft und Bauen“ → „Baugebiete“ unter Bebauungsplan „Am Sportplatz II“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchdorf, 07.03.2025
GEMEINDE
Grob
Erster Bürgermeister